

Verordnung über die amtliche Vermessung (Änderung)

(vom 25. Mai 2005)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 17. Dezember 1997 wird wie folgt geändert:

§ 29. Abs. 1 unverändert.

Meldepflicht

Abs. 2 lit. a unverändert.

b) von der Baubehörde:

Bauten und Anlagen, die eine Änderung des Inhalts der amtlichen Vermessung bewirken;

lit. c Ziffern 1–6 unverändert,

7. bauliche Veränderungen von Verkehrsanlagen und öffentlichen Gewässern,

Ziffern 8 und 9 unverändert.

lit. d unverändert.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 30. Bewilligte Bauten und Anlagen sind in der Regel spätestens auf den Zeitpunkt der Baufreigabe, ausgeführte Bauten und Anlagen innert eines Jahres seit der Bauvollendung in die amtliche Vermessung aufzunehmen.

Nachführungs-
frist, Ausführ-
ungsmeldung

Die Ausführung ist der Meldestelle zu bestätigen.

Das Amt für Raumordnung und Vermessung regelt die Einzelheiten über die aufzunehmenden Objekte.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fierz

Der Staatsschreiber:
Husi